



Betreff:

öffentlich

Neufassung der Betriebssatzung des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: GB 1 Finanzen, Investitionen und Controlling

Erstellungsdatum: 06.04.2023

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
03.05.2023		
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Neufassung der Betriebssatzung des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Klimaauswirkungen

positiv negativ keine

Fazit Klimaauswirkungen:

Begründung:

Am 01.12.2004 beschloss die Stadtverordnetenversammlung die Gründung des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam (DS 01/SVV/0830) und verabschiedete zugleich die Betriebssatzung des Eigenbetriebes, die am 10.01.2005 in Kraft trat.

Mit dem Beschluss zur DS 05/SVV/0855 vom 02.11.2005 wurde die Erste Änderungssatzung der Betriebssatzung des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.01.2005 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die am 05.01.2006 in Kraft trat. Die Überarbeitung der bisherigen Satzung ist zum einen aufgrund der Annahme der Kommunalverfassung im Jahre 2007 und der Novellierung der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg im Jahre 2009 notwendig geworden. Zum anderen berücksichtigt sie die in der Vergangenheit erfolgten Umstrukturierungen und Aufgabenänderungen des KIS.

Der Entwurf der Zweiten Änderungssatzung der Betriebssatzung des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam orientiert sich im Wesentlichen an den Bestimmungen der bisher gültigen Betriebssatzung. Unter Berücksichtigung der Mustersatzung des Landes Brandenburg vom 09.06.2009 wurden insbesondere die Gliederung angepasst sowie Ausführungen z. B. zur Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss gestrichen, da diese in der BbgKVerf bzw. in der EigV geregelt sind. Weiterhin erfolgten sinnvolle Ergänzungen und Klarstellungen u. a. zum Gegenstand des Eigenbetriebes (§ 2) und im Aufgabenbereich der Werkleitung (§§ 5, 6). Eine Synopse zwischen der bisher gültigen Betriebssatzung und dem nun vorliegenden Entwurf sowie eine Begründung der einzelnen Änderungen sind als Anlagen beigefügt.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Änderung der Betriebssatzung. Gemäß § 93 Abs. 1 BbgKVerf ist die Betriebssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde nach der Beschlussfassung anzuzeigen.

Anlagen:

- Entwurf der Neufassung der Betriebssatzung
- Synopse
- Begründung

**Neufassung der Betriebssatzung
des Kommunalen Immobilien Service (KIS)
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam**

Auf Grund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09 [Nr. 11]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21 [Nr. 21], S. 5), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am folgende Neufassung der Satzung vom 10. Januar 2005 beschlossen:

Betriebssatzung

**Kommunaler Immobilien Service (KIS)
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam**

§ 1

Rechtsstellung, Name und Sitz des Eigenbetriebes

- (1) Der mit Wirkung zum 1. Januar 2005 gegründete Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 93 BbgKVerf und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sowie den Bestimmungen dieser Satzung, geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Kommunaler Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam“ und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Nummer HRA 3871 P eingetragen. Die Landeshauptstadt Potsdam tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Rechts- und Geschäftsverkehr auf.
- (3) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand bzw. Aufgabe des Eigenbetriebes ist die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Potsdam mit Grundstücken und Gebäuden sowie die sachgerechte Bewirtschaftung der dem Eigenbetrieb übertragenen Grundstücke und Gebäude unter immobilien- und betriebswirtschaftlich optimierten Bedingungen in enger Zusammenarbeit mit den Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Potsdam. Hierzu können Grundstücke und Gebäude in das Sondervermögen des Eigenbetriebes übertragen bzw. für dieses angeschafft werden.
- (2) Dem Eigenbetrieb kann ferner die Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden, die im Eigentum oder der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam stehen, übertra-

gen werden, ohne dass diese in das Sondervermögen des Eigenbetriebes übertragen werden.

- (3) Soweit es sich um die Übertragung von wesentlichen Vermögenswerten handelt, ist die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam gegeben; in allen übrigen Fällen erfolgt diese Übertragung durch Verfügung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam. Entscheidend für die Wesentlichkeit sind die Regelungen der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters.
- (4) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, alle für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendigen und sinnvollen Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen. Insbesondere erbringt er in diesem Rahmen folgende Tätigkeiten:
 - a. die Verwaltung der im Sondervermögen des Eigenbetriebes befindlichen Grundstücke und Gebäude;
 - b. die Verwaltung der gemäß Absatz 2 dem Eigenbetrieb zur Verwaltung übertragenen Immobilien und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Aufgabenbereiche;
 - c. die Vermietung und Anmietung bzw. die Verpachtung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden und Teilen davon sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende Aufgabenbereiche;
 - d. der An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung und Aufhebung von Erbbaurechten und die Durchführung aller damit im Zusammenhang stehenden Regelungen und Tätigkeiten;
 - e. die Bestellung von Dienstbarkeiten, die Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte, die Durchführung der gesetzlichen Vertretung und die Erteilung von Löschungsbewilligungen jeweils für sämtliche Grundstücke der Landeshauptstadt Potsdam;
 - f. die Planung, Erstellung, Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und der Umbau und Ausbau von Gebäuden und baulichen Anlagen;
 - g. die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des kommunalen Immobilienvermögens;
 - h. sonstige infrastrukturelle, technische und kaufmännische Dienstleistungen für die Organisationseinheiten und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Potsdam.

Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

- (5) Der Eigenbetrieb ist befugt, Nebenleistungen unter Einhaltung der Regelungen des § 91 Absatz 5 BbgKVerf zu erbringen.
- (6) Der Eigenbetrieb erbringt seine Leistungen auf der Grundlage § 11 Absatz 3 EigV auf entgeltlicher Grundlage. Dazu schließt der Eigenbetrieb mit den Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Potsdam verwaltungsinterne Nutzungsvereinbarungen und mit Dritten zivilrechtliche Verträge im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ab.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000,00 Euro.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam hat die für den Betriebszweck des Eigenbetriebes erforderlichen Grundstücke und Gebäude mit dem Gründungsbeschluss in das Sondervermögen des Eigenbetriebes übertragen. Sofern erforderlich oder zweckmäßig kann die Landeshauptstadt Potsdam dem Eigenbetrieb weitere Grundstücke und Gebäude übertragen. Bei der Entnahme von Vermögensgegenständen aus dem Sondervermögen ist § 7 Ziffer 6 EigV in Verbindung mit § 11 Absatz 4 EigV zu beachten.

§ 4 Organe des Eigenbetriebes

- (1) Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständigen Organe sind:
 - a. die Werkleitung (§§ 5, 6),
 - b. der Werksausschuss (§ 7),
 - c. die Stadtverordnetenversammlung (§ 8).
- (2) Die Befugnisse der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam in Bezug auf den Eigenbetrieb ergeben sich aus § 9 dieser Satzung. Sie können auch von der oder dem Beigeordneten wahrgenommen werden, die bzw. der die Leitung der Organisationseinheit wahrnimmt, der der Eigenbetrieb zugeordnet ist (zuständige/r Beigeordnete/r).

§ 5 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung kann aus bis zu zwei Werkleitenden bestehen; die Entscheidung darüber obliegt der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes oder der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, die Entscheidungen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, der bzw. des zuständigen Beigeordneten und des Werksausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (4) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in der Regel dann vor, wenn die Angelegenheit weder von ihrer wirtschaftlichen noch von ihrer grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung ist und mit einer gewissen Regelmäßigkeit vorkommt. Dazu ge-

hören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen und Geschäfte, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

- (5) Die Werkleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister obliegen, insbesondere über Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (6) Der Werkleitung werden gemäß § 3 Absatz 3 EigV die personalrechtlichen Befugnisse für Beschäftigte (unter anderem Einstellungen und Kündigungen) übertragen. Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen. Darüber hinaus ist sie berechtigt und verpflichtet, die innerbetrieblichen Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe im Sinne eines effektiv tätigen Eigenbetriebes zu überprüfen und festzulegen. Die Rechte des Personalrates bleiben jeweils unberührt.
- (7) Die Werkleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich in Form eines schriftlichen Zwischenberichtes nach § 20 EigV zu informieren. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung nach § 5 Absatz 3 EigV, die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Die Werkleitung hat den Wirtschaftsprüfern, den Prüfungsämtern und sonstigen berechtigten Dritten bei der Erstellung ihrer Berichte nach den Regelungen des Kapitel 3 Abschnitt 4 der BbgKVerf sowie den Regelungen des Abschnittes 3 der EigV die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (9) Die Werkleitung bereitet die Sitzungen des Werksausschusses im Benehmen mit dem Ausschussvorsitz vor und nimmt mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 8 Absatz 3 EigV an den Sitzungen des Werksausschusses teil.
- (10) Die Werkleitung ist zuständig für die Einhaltung und Durchsetzung des Arbeits- und Datenschutzes sowie der Korruptionsprävention und der Antikorruptionsarbeit.

§ 6 Vertretungsbefugnis

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung die Landeshauptstadt Potsdam gerichtlich und außergerichtlich. Der erforderliche Nachweis der gesetzlichen Vertretungsbefugnis ergibt sich aus der Handelsregistereintragung.
- (2) Die Werkleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung des Eigenbetriebes beauftragen. Sie soll die zur Vertretung des Eigenbetriebes Berechtigten sowie den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis ortsüblich bekannt geben (§ 6 Absatz 2 EigV).
- (3) Soweit die Werkleitung nur aus einer Person besteht, ist eine Vertretung zu bestellen, die im Fall der Verhinderung oder Vakanz die Rechte und Pflichten der Werkleitung wahrnimmt (Abwesenheitsvertretung). Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Werkleitung durch einfachen Beschluss des Werksausschusses (§ 4 Absatz 3 EigV).
- (4) Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 Absatz 3 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklä-

rungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung im Auftrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam ab.

§ 7 Werksausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb ist ein Werksausschuss gebildet. Nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung bzw. deren Auflösung führt der Werksausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Werksausschusses fort.
- (2) Dem Werksausschuss gehören insgesamt zwölf stimmberechtigte Mitglieder an, davon
 - a. acht Stadtverordnete,
 - b. zwei sachkundige Einwohner/innen,
 - c. zwei Vertreter/innen der Beschäftigten des Eigenbetriebes,die von der Stadtverordnetenversammlung gemäß §§ 41, 93 Absatz 2 BbgKVerf in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.
- (3) Der / Die zuständige Beigeordnete sowie eine Vertretung des Beteiligungsmanagements der Landeshauptstadt Potsdam haben in dem Werksausschuss aktives Teilnahmerecht im Sinne des § 8 Absatz 3 EigV.
- (4) Der Werksausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder gilt § 8 Absätze 1 - 4 EigV in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder für die Mitglieder des Ausschusses richten sich nach der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam. Die Entschädigungszahlungen erfolgen zu Lasten des Eigenbetriebes.
- (7) Der Werksausschuss wird vom Ausschussvorsitz im Benehmen mit der Werkleitung einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Sitzungen des Werksausschusses sind öffentlich, soweit nicht gemäß § 14 Absatz 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam die Öffentlichkeit auszuschließen ist.
- (8) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam nach § 8 dieser Satzung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (9) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Damit tritt der Werksausschuss in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes an die Stelle des Hauptausschusses.
- (10) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses. Bei einer Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, der Werksausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Sind die Mehraufwendungen unabweisbar und waren sie unvorhersehbar, tritt an die Stelle der Zustimmung die Unterrichtung der Oberbürgermeisterin bzw.

des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses (§ 15 Absatz 4 Sätze 2 - 4 EigV).

- (11) Das Vorschlagsrecht der Stadtverordnetenversammlung nach § 27 Absatz 2 EigV in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird auf den Werksausschuss übertragen.

§ 8

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Darüber hinaus ist sie für die Bestellung und Abberufung der Werkleitung zuständig (§ 4 Absatz 1 EigV).
- (2) Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9

Stellung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Arbeit der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister muss gemäß § 9 Absatz 2 EigV anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dieses anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Landeshauptstadt Potsdam nachteilig sind.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Landeshauptstadt Potsdam zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Potsdam.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 EigV enthält. Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.
- (4) Im Übrigen kommen die Regelungen des Abschnittes 2 der EigV zur Anwendung.

§ 11
Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb der Fristen des § 21 Absatz 3 EigV nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 12
Kontrahierungszwang

Die städtischen Organisationseinheiten haben ihren Grundstücks-, Gebäude- und Raumbedarf ausschließlich bei dem Eigenbetrieb zu decken (Kontrahierungszwang), soweit die Stadtverordnetenversammlung keine andere Entscheidung trifft. Die Einzelheiten regeln verwaltungsinterne Nutzungsvereinbarungen zwischen dem Eigenbetrieb und der jeweiligen Organisationseinheit.

§ 13
Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wird im Handelsregister eingetragen und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht; sie tritt mit Eintragung im Handelsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 10. Januar 2005 in der Fassung vom 5. Januar 2006 außer Kraft.

Potsdam, den

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Siegel

Neufassung der Betriebssatzung KIS

<p style="text-align: center;">Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunaler Immobilien Service“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.01.2005 (in der Fassung vom 05.01.2006)</p> <p>Auf Grund des § 103 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeinde-Ordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 3. der Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II S. 638, 639) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 02.11.2005 beschlossen:</p> <p>Die in dieser Satzung verwendeten personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.</p>	<p style="text-align: center;">Neufassung der Betriebssatzung des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam</p> <p>Auf Grund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09 [Nr. 11]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl I/21 [Nr. 21], S. 5), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am folgende Neufassung der Satzung vom 10. Januar 2005 beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Name des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Die Stadt Potsdam führt den Eigenbetrieb „Kommunaler Immobilien Service“ als organisatorisch und wirtschaftlich selbständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der EigV, der GO und dieser Satzung.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Kommunaler Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam“.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsstellung, Name und Sitz des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der mit Wirkung zum 1. Januar 2005 gegründete Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 93 BbgKVerf und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sowie den Bestimmungen dieser Satzung, geführt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Kommunaler Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam“ und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Nummer HRA 3871 P eingetragen. Die Landeshauptstadt Potsdam tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Rechts- und Geschäftsverkehr auf.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81.</p>

Neufassung der Betriebssatzung KIS

§ 2 Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebes	§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes
<p>(1) Der Zweck des Betriebes ist die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Potsdam mit Grundstücken und Gebäuden sowie die Wahrnehmung von Dienstleistungen für die Grundstücke und Gebäude, die sich in der Verfügungsbefugnis eines Geschäfts- oder Fachbereiches der Landeshauptstadt Potsdam finden mit Ausnahme der Straßen, Grün-, Wald- und Landwirtschaftsflächen und Spielplätze, sofern nicht hierfür eine Zuweisung zu Gunsten des Eigenbetriebes erfolgt ist. Dies erfolgt unter betriebswirtschaftlich optimierten Bedingungen in enger Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam.</p> <p>(2) Im Rahmen der bedarfsgerechten Versorgung der Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Potsdam mit Grundstücken und Gebäuden wird der Betrieb insbesondere in folgenden Bereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bestandsoptimierung- Planung, Erstellung, Instandhaltung, Umbau, Ausbau und Modernisierung sowie die laufende Unterhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen,- Betriebskostenmanagement und- Vermietung und Anmietung von Grundstücken und Gebäuden sowie deren Pflege und Unterhaltung. <p>(3) Darüber hinaus ist der Betrieb als Dienstleister für die Grundstücke und Gebäude, die sich in der Verfügungsbefugnis eines Geschäfts- oder Fachbereiches der Landeshauptstadt Potsdam befinden, mit Ausnahme der Straßen-, Grün-, Wald- und Landwirtschaftsflächen und Spielplätze, sofern nicht hierfür eine Zuweisung zu Gunsten des Eigenbetriebes erfolgt ist, tätig, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- als Verwalter,- als Käufer und Verkäufer,- als Besteller von Erbbaurechten,- als Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam in nachbarrechtlichen Angelegenheiten,- als Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam in Angelegenheit des Zuordnungs- und des Vermögensrechtes und- als Verwalter dinglicher Rechte der Landeshauptstadt Potsdam	<p>(1) Gegenstand bzw. Aufgabe des Eigenbetriebes ist die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Potsdam mit Grundstücken und Gebäuden sowie die sachgerechte Bewirtschaftung der dem Eigenbetrieb übertragenen Grundstücke und Gebäude unter immobilien- und betriebswirtschaftlich optimierten Bedingungen in enger Zusammenarbeit mit den Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Potsdam. Hierzu können Grundstücke und Gebäude in das Sondervermögen des Eigenbetriebes übertragen bzw. für dieses angeschafft werden.</p> <p>(2) Dem Eigenbetrieb kann ferner die Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden, die im Eigentum oder der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam stehen, übertragen werden, ohne dass diese in das Sondervermögen des Eigenbetriebes übertragen werden.</p> <p>(3) Soweit es sich um die Übertragung von wesentlichen Vermögenswerten handelt, ist die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam gegeben; in allen übrigen Fällen erfolgt diese Übertragung durch Verfügung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam. Entscheidend für die Wesentlichkeit sind die Regelungen der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters.</p> <p>(4) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, alle für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendigen und sinnvollen Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen. Insbesondere erbringt er in diesem Rahmen folgende Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Verwaltung der im Sondervermögen des Eigenbetriebes befindlichen Grundstücke und Gebäude;b. die Verwaltung der gemäß Absatz 2 dem Eigenbetrieb zur Verwaltung übertragenen Immobilien und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Aufgabenbereiche;

Neufassung der Betriebssatzung KIS

und als Verwalter für solche Grundstücke und Gebäude, die für städtische Angelegenheiten angemietet oder geleast wurden.

- (4) Darüber hinaus ist er zuständig für die Planung, Erstellung und Instandhaltung den Umbau und Ausbau und die Modernisierung sowie die laufende Unterhaltung Gebäuden und baulichen Anlagen der Landeshauptstadt Potsdam.
- (5) Der Betrieb ist auch dazu berechtigt, alle sonstigen die Betriebszwecke fördernden Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

- c. die Vermietung und Anmietung bzw. die Verpachtung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden und Teilen davon sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende Aufgabenbereiche;
- d. der An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung und Aufhebung von Erbbaurechten und die Durchführung aller damit im Zusammenhang stehenden Regelungen und Tätigkeiten;
- e. die Bestellung von Dienstbarkeiten, die Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte, die Durchführung der gesetzlichen Vertretung und die Erteilung von Löschungsbewilligungen jeweils für sämtliche Grundstücke der Landeshauptstadt Potsdam;
- f. die Planung, Erstellung, Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und der Umbau und Ausbau von Gebäuden und baulichen Anlagen;
- g. die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des kommunalen Immobilienvermögens;
- h. sonstige infrastrukturelle, technische und kaufmännische Dienstleistungen für die Organisationseinheiten und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Potsdam.

Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

- (5) Der Eigenbetrieb ist befugt, Nebenleistungen unter Einhaltung der Regelungen des § 91 Absatz 5 BbgKVerf zu erbringen.
- (6) Der Eigenbetrieb erbringt seine Leistungen auf der Grundlage § 11 Absatz 3 EigV auf entgeltlicher Grundlage. Dazu schließt der Eigenbetrieb mit den Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Potsdam verwaltungsinterne Nutzungsvereinbarungen und mit Dritten zivilrechtliche Verträge im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ab.

Neufassung der Satzung KIS

<p style="text-align: center;">§ 10 Vermögen</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen der Landeshauptstadt Potsdam gesondert verwaltet und nachgewiesen.</p> <p>(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000,- €.</p> <p>(3) Im Übrigen gelten bezüglich der Bewirtschaftung und Verwaltung des Eigenbetriebes ergänzend die §§ 10 und 11 EigV.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000,00 Euro.</p> <p>(2) Die Landeshauptstadt Potsdam hat die für den Betriebszweck des Eigenbetriebes erforderlichen Grundstücke und Gebäude mit dem Gründungsbeschluss in das Sondervermögen des Eigenbetriebes übertragen. Sofern erforderlich oder zweckmäßig kann die Landeshauptstadt Potsdam dem Eigenbetrieb weitere Grundstücke und Gebäude übertragen. Bei der Entnahme von Vermögensgegenständen aus dem Sondervermögen ist § 7 Ziffer 6 EigV in Verbindung mit § 11 Absatz 4 EigV zu beachten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Zuständige Organe</p> <p>Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam (§ 7 EigV), 2. der Werksausschuss (§ 8 EigV), 3. der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam (§ 9 EigV), 4. die Werkleitung (§ 4 EigV). 	<p style="text-align: center;">§ 4 Organe des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständigen Organe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Werkleitung (§§ 5, 6), b. der Werksausschuss (§ 7), c. die Stadtverordnetenversammlung (§ 8). <p>(2) Die Befugnisse der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam in Bezug auf den Eigenbetrieb ergeben sich aus § 9 dieser Satzung. Sie können auch von der oder dem Beigeordneten wahrgenommen werden, die bzw. der die Leitung der Organisationseinheit wahrnimmt, der der Eigenbetrieb zugeordnet ist (zuständige/r Beigeordnete/r).</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Werkleitung</p> <p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter bestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Werkleitung</p> <p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordneten-</p>

Neufassung der Betriebsatzung KIS

- (2) Die Werkleitung erfüllt die sich aus dieser Satzung sowie den Vorschriften der GO und der EigV ergebenden Aufgaben und bestimmt die innere Organisation des Eigenbetriebes.
- (3) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig, ist für seine wirtschaftliche Führung verantwortlich und führt die Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen § 9 Abs. 1 und 2 EigV bleibt unberührt.
- (4) Der Werkleitung obliegen die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (5) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Werksausschusses und der Stadtverordnetenversammlung vor und ist für deren Ausführung verantwortlich.
- (6) Die Werkleitung wird im Auftrag des Oberbürgermeisters in den personalrechtlichen Angelegenheiten tätig, für welche die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters besteht.
- (7) Für Forderungen bis zu den in § 6 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 genannten Wertgrenzen ist die Zuständigkeit der Werkleitung gegeben.

versammlung der Landeshauptstadt Potsdam auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung kann aus bis zu zwei Werkleitenden bestehen; die Entscheidung darüber obliegt der Stadtverordnetenversammlung.

- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Betriebsatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes oder der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, die Entscheidungen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, der bzw. des zuständigen Beigeordneten und des Werksausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (4) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in der Regel dann vor, wenn die Angelegenheit weder von ihrer wirtschaftlichen noch von ihrer grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung ist und mit einer gewissen Regelmäßigkeit vorkommt. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen und Geschäfte, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (5) Die Werkleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister obliegen, insbesondere über Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (6) Der Werkleitung werden gemäß § 3 Absatz 3 EigV die personalrechtlichen Befugnisse für Beschäftigte (unter anderem Einstellungen und Kündigungen) übertragen. Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen

Neufassung der Betriebsatzung KIS

zu erteilen. Darüber hinaus ist sie berechtigt und verpflichtet, die innerbetrieblichen Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe im Sinne eines effektiv tätigen Eigenbetriebes zu überprüfen und festzulegen. Die Rechte des Personalrates bleiben jeweils unberührt.

- (7) Die Werkleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich in Form eines schriftlichen Zwischenberichtes nach § 20 EigV zu informieren. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung nach § 5 Absatz 3 EigV, die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Die Werkleitung hat den Wirtschaftsprüfern, den Prüfungsämtern und sonstigen berechtigten Dritten bei der Erstellung ihrer Berichte nach den Regelungen des Kapitel 3 Abschnitt 4 der BbgKVerf sowie den Regelungen des Abschnittes 3 der EigV die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (9) Die Werkleitung bereitet die Sitzungen des Werksausschusses im Benehmen mit dem Ausschussvorsitz vor und nimmt mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 8 Absatz 3 EigV an den Sitzungen des Werksausschusses teil.
- (10) Die Werkleitung ist zuständig für die Einhaltung und Durchsetzung des Arbeits- und Datenschutzes sowie der Korruptionsprävention und der Antikorruptionsarbeit.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen, zeichnet der Werkleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes § 67 Abs. 2 bis 4 GO gilt entsprechend.
- (2) Die Werkleitung kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (3) Die Werkleitung gibt die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam ortüblich bekannt.

§ 6

Vertretungsbefugnis

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung die Landeshauptstadt Potsdam gerichtlich und außergerichtlich. Der erforderliche Nachweis der gesetzlichen Vertretungsbefugnis ergibt sich aus der Handelsregistereintragung.
- (2) Die Werkleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung des Eigenbetriebes beauftragen. Sie soll die zur Vertretung des Eigenbetriebes Berechtigten sowie den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis ortüblich bekannt geben (§ 6 Absatz 2 EigV).

Neufassung der Betriebsatzung KIS

	<p>(3) Soweit die Werkleitung nur aus einer Person besteht, ist eine Vertretung zu bestellen, die im Fall der Verhinderung oder Vakanz die Rechte und Pflichten der Werkleitung wahrnimmt (Abwesenheitsvertretung). Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Werkleitung durch einfachen Beschluss des Werksausschusses (§ 4 Absatz 3 EigV).</p> <p>(4) Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 Absatz 3 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung im Auftrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam ab.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Werksausschuss</p> <p>(1) Der Werksausschuss besteht aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern, davon</p> <ol style="list-style-type: none">1. acht Stadtverordnete, die nach dem für Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung geltenden Verfahren zu benennen sind,2. zwei sachkundige Einwohner, die auf Vorschlag des Oberbürgermeisters von der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmen sind und3. zwei Vertreter der Beschäftigten des Eigenbetriebes, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Vorschriften über das Verfahren zur Benennung von Beschäftigtenkandidaten für Werksausschüsse von Eigenbetrieben aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebes gewählt werden. <p>(2) Der für die Aufgaben des Eigenbetriebes zuständige Beigeordnete und ein Vertreter aus dem Bereich Beteiligungsmanagement können mit beratender Stimme an den Werksausschusssitzungen teilnehmen.</p> <p>(3) Die Sitzungen des Werksausschusses sind öffentlich, soweit nicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Werksausschuss</p> <p>(1) Für den Eigenbetrieb ist ein Werksausschuss gebildet. Nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung bzw. deren Auflösung führt der Werksausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Werksausschusses fort.</p> <p>(2) Dem Werksausschuss gehören insgesamt zwölf stimmberechtigte Mitglieder an, davon</p> <ol style="list-style-type: none">a. acht Stadtverordnete,b. zwei sachkundige Einwohner/innen,c. zwei Vertreter/innen der Beschäftigten des Eigenbetriebes, <p>die von der Stadtverordnetenversammlung gemäß §§ 41, 93 Absatz 2 BbgKVerf in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.</p> <p>(3) Der / Die zuständige Beigeordnete sowie eine Vertretung des Beteiligungsmanagements der Landeshauptstadt Potsdam haben in dem Werksausschuss aktives Teilnahmerecht im Sinne des § 8 Absatz 3 EigV.</p> <p>(4) Der Werksausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(5) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder gilt § 8 Ab-</p>

Neufassung der Betriebsatzung KIS

gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam die Öffentlichkeit auszuschließen ist.

- (4) Der Werksausschuss tagt einmal im Kalenderhalbjahr. Im Übrigen ist der Werksausschuss einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder von mindestens einem Drittel der Werksausschussmitglieder beantragt wird.
- (5) An den Sitzungen des Werksausschusses nimmt die Werkleitung mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen des Werksausschusses ist die Werkleitung verpflichtet, zu dem Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Zuständigkeit des Werksausschusses

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des Oberbürgermeisters oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss insbesondere über:

Vergaben von mehr als 1 Mio. €, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung hat sich die Angelegenheit im Einzelfall vorbehalten. Dies gilt auch für die Vergabe von Leistungen, Lieferungen und Bauleistungen. Hat das Rechnungsprüfungsamt gegen eine Vergabe Bedenken, ist ihm die Möglichkeit einer Erörterung im Werksausschuss einzuräumen.

1. Entscheidungen über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte bis zu einem Wert von 300.000,- €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes überschreitet nicht einen Betrag von 150.000,- €.
2. Befristete Niederschlagungen von Ansprüchen des Eigenbetriebes, soweit sie im Einzelfall die Höhe von 50.000,- € überschrei-

sätze 1 - 4 EigV in der jeweils gültigen Fassung.

- (6) Die Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder für die Mitglieder des Ausschusses richten sich nach der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam. Die Entschädigungszahlungen erfolgen zu Lasten des Eigenbetriebes.
- (7) Der Werksausschuss wird vom Ausschussvorsitz im Benehmen mit der Werkleitung einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Sitzungen des Werksausschusses sind öffentlich, soweit nicht gemäß § 14 Absatz 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam die Öffentlichkeit auszuschließen ist.
- (8) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam nach § 8 dieser Satzung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (9) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Damit tritt der Werksausschuss in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes an die Stelle des Hauptausschusses.
- (10) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses. Bei einer Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, der Werksausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Sind die Mehraufwendungen unabweisbar und waren sie unvorhersehbar, tritt an die Stelle der Zustimmung die Unterrichtung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses (§ 15 Absatz 4 Sätze 2 - 4 EigV).
- (11) Das Vorschlagsrecht der Stadtverordnetenversammlung nach § 27 Absatz 2 EigV in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird auf den Werksausschuss übertragen.

Neufassung der Betriebssatzung KIS

<p>ten.</p> <ol style="list-style-type: none">3. Unbefristete Niederschlagungen und Erlasse von Ansprüchen des Eigenbetriebes, soweit sie im Einzelfall die Höhe von 25.000,- € überschreiten.4. Aufnahmen von Darlehen sowie Abschlüsse sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 500.000,- € nicht übersteigen.5. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gemäß § 16 Abs. 3 EigV,6. Vorschlag über den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 26 Abs. 1 S. 3 EigV und7. Angelegenheiten, die ihm durch die Stadtverordnetenversammlung zur Vorberatung und Empfehlung übertragen oder vom Oberbürgermeister zur Entscheidung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes weiterhin vorgelegt werden.	
<p style="text-align: center;">§ 4 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt unbeschadet des § 35 Abs. 2 GO und der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam über die Angelegenheiten nach § 7 EigV:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes,2. die Festsetzung der allgemeinen Leistungsbedingungen (allgemeine Liefer-, Leistungs- und Nutzungsbedingungen), insbesondere der allgemeinen Tarife,3. den aufgestellten Wirtschaftsplan und die Änderung des Wirtschaftsplanes,4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,5. die Entlastung der Werkleitung und6. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb. <p>(2) Darüber hinaus ist sie zuständig für:</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgK-Verf und § 7 EigV. Darüber hinaus ist sie für die Bestellung und Abberufung der Werkleitung zuständig (§ 4 Absatz 1 EigV).</p> <p>(2) Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.</p>

Neufassung der Betriebssatzung KIS

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none">(1) die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb ein Werksausschuss gebildet wird und die Bestellung der Werksausschussmitglieder sowie(2) die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb eine Werkleitung bestellt wird und die Bestellung der Werkleitung, soweit die Zuständigkeit nicht nach § 73 Abs. 2 Satz 4 GO auf den Oberbürgermeister übertragen wurde.(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen. | |
|--|--|

Neufassung der Betriebssatzung KIS

§ 7 Stellung des Oberbürgermeisters	§ 9 Stellung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters
<p>(1) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.</p> <p>(2) Oberbürgermeister ist entsprechend §§ 72 Abs. 2 und 73 Abs. 2 GO Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. Nach § 3 Abs. 3 EigV beauftragt er die Werkleitung mit der Ausübung seiner personalrechtlichen Befugnisse.</p> <p>(3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann der Oberbürgermeister nach § 68 GO die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung treffen.</p> <p>(4) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann diese anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Landeshauptstadt Potsdam nachteilig sind.</p> <p>(5) Ist keine Werkleitung bestellt, nimmt der Oberbürgermeister auch die Aufgaben der Werkleitung wahr.</p> <p>(6) Nimmt der Oberbürgermeister gemäß § 9 Abs. 3 EigV Aufgaben der Werkleitung wahr, besteht die in § 5 Abs. 3 EigV genannte Unterrichtspflicht auch gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.</p>	<p>(1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Arbeit der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.</p> <p>(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister muss gemäß § 9 Absatz 2 EigV anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dieses anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Landeshauptstadt Potsdam nachteilig sind.</p>
§ 11 Kassenwirtschaft	§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
<p>Für den Eigenbetrieb wird eine Kasse (Sonderkasse) eingerichtet. Im Übrigen gilt § 12 EigV.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsjahr</p> <p>Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Potsdam (Kalendarjahr)</p>	<p>(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Landeshauptstadt Potsdam zu verwalten und nachzuweisen.</p> <p>(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Potsdam.</p>

Neufassung der Betriebssatzung KIS

§ 13 Leitung des Rechnungswesens

Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten.

§ 14 Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus:

- den Festsetzungen im Sinne des § 76 Abs. 2 GO,
- einer Zusammenstellung der nach den §§ 84, 85, 86 und 87 GO
- genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen, Kreditaufnahme, Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte und Kassenkredite,

- einem Vorbericht,

- die Zusammenstellung gemäß § 15 Abs. EigV

- dem Erfolgsplan gemäß § EigV, welcher wie die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 24 Absatz 2 EigV zu gliedern ist,

- dem Vermögensplan gemäß § 17 EigV,

- der Stellenübersicht gemäß § 18 EigV

- der fünfjährige Finanzplan gemäß § 19 EigV und

- der Anlagennachweis gemäß § 25 Abs. 2 EigV.

(2) Der Wirtschaftsplan ist unter den in § 15 Abs. 3 EigV genannten Voraussetzungen zu ändern.

(3) Für die Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes gilt § 78 Abs. 5 GO entsprechend.

(3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 EigV enthält. Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

(4) Im Übrigen kommen die Regelungen des Abschnittes 2 der EigV zur Anwendung.

Neufassung der Betriebssatzung KIS

<p style="text-align: center;">§ 15 Buchführung und Kostenrechnung</p> <p>(1) Die Buchführung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gemäß § 20 EigV.</p> <p>(2) Die Kostenrechnung erfolgt nach § 20 EigV.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Berichtswesen</p> <p>(1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(2) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss gemäß § 21 EigV mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes sowie den Oberbürgermeister nach dessen Vorgaben quartalsmäßig schriftlich zu unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>(1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb der Fristen des § 21 Absatz 3 EigV nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.</p> <p>(2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>(1) Gemäß §§ 22 ff EigV stellt die Werkleitung für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss auf, der sich aus der Bilanz der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Nach § 22 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.</p> <p>(2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV sowie die Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JapV) angewendet. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 117 Abs. 3 GO dem Landesrechnungshof Brandenburg für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister stellt den Jahresabschluss in analoger Anwendung des § 93 Abs. 2 Satz 1 GO i.V. m. § 27 Abs. 1 EigV fest. An-</p>	

Neufassung der Betriebssatzung KIS

schließlich wird der Jahresabschluss nach § 117 GO i.V. m. § 26 EigV und den Regelungen der JapV geprüft. Der Oberbürgermeister leitet danach den geprüften Jahresabschluss der Stadtverordnetenversammlung zu. Diese beschließt nach § 7 Nr. EigV und § 27 Abs. 1 Satz 2 EigV über den geprüften Jahresabschluss sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und entscheidet über die Entlastung der Werkleitung.

§ 18

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss Entlastung des Werkleiters, Bekanntmachung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 27 Abs. EigV i. V. m. § 7 Nr. 4 über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 27 Abs. 2 EigV i. V. m. § 7 Nr. 5 zugleich über die Entlastung der Werkleitung. Verweigert sie die Entlastung oder spricht sie diese Einschränkungen aus, so hat sie dafür Gründe anzugeben.
- (3) Der Beschluss der Stadtverordneten über den Jahresabschluss, die Entlastung und die Gewinnverwendung ist ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerkes eine Woche öffentlich auszulegen;

§ 20

Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt

Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam prüft den Eigenbetrieb nach § 113 GO. Für diese Prüfung sind die Vorschriften der Rechnungsprüfungsanordnung und die Vorschriften der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam sowie der Vergabeordnung der Landeshauptstadt Potsdam anzuwenden.

§ 19

Kontrahierungszwang

§ 12

Kontrahierungszwang

Neufassung der Betriebssatzung KIS

<p>(1) Die städtischen Nutzer haben bis zum 31.12.2009 ihren Raum- und Gebäudebedarf ausschließlich bei dem Eigenbetrieb zu beziehen (Kontrahierungszwang) Die Einzelheiten regeln Nutzungsverträge.</p> <p>(2) Der Kontrahierungszwang verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, es sei denn, der Oberbürgermeister trifft eine andere Entscheidung.</p>	<p>Die städtischen Organisationseinheiten haben ihren Grundstücks-, Gebäude- und Raumbedarf ausschließlich bei dem Eigenbetrieb zu decken (Kontrahierungszwang), soweit die Stadtverordnetenversammlung keine andere Entscheidung trifft. Die Einzelheiten regeln verwaltungsinterne Nutzungsvereinbarungen zwischen dem Eigenbetrieb und der jeweiligen Organisationseinheit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Eigenbetriebssatzung tritt am 10.01.2005 in Kraft.</p> <p>Potsdam, dem 10.01.2005</p> <p>Jann Jakobs Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Die Neufassung der Satzung wird im Handelsregister eingetragen und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht; sie tritt mit Eintragung im Handelsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 10. Januar 2005 in der Fassung vom 5. Januar 2006 außer Kraft.</p> <p>Potsdam, den</p> <p>_____ Mike Schubert Oberbürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Siegel</p>

**Begründung zur Neufassung der Betriebssatzung des
Kommunalen Immobilien Service (KIS)
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam**

Die folgenden Darstellungen beziehen sich auf die Paragraphen des Satzungsentwurfs:

Einführung: Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 zur Einführung eines dritten Geschlechts und der Änderung des Personenstandsgesetzes wurde auf den bisherigen Passus der Bezeichnungen für „Frauen und Männer“ verzichtet. Soweit wie möglich wurde in der Satzung eine geschlechtsneutrale Sprache verwendet. In Einzelbereichen wurde die Satzung gekürzt, um unnötige Wiederholungen aus bekannten Gesetzen und Verordnungen zu vermeiden.

1. **Zu § 1:** Aufgrund der bereits wirksam erfolgten Gründung des KIS und der Aufhebung der Gemeindeordnung zugunsten der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) wurde der Absatz 1 entsprechend angepasst. Der Absatz 2 hat einen klarstellenden Satz 2 erhalten, der helfen soll, die Arbeit des KIS, insbesondere gegenüber Dritten, zu erleichtern.
2. **Zu § 2:** Der gesamte § 2 ist - unter Berücksichtigung der nunmehr etwa achtzehnjährigen Tätigkeit des KIS - angepasst und entsprechend seinem Gegenstand (Aufgabenbereich) aktualisiert und klarer formuliert worden, auch in Abgrenzung zum sonstigen Vermögen der LHP.
3. **Zu § 3:** Der § 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 alter Fassung. Die neue Reihenfolge entspricht der Mustersatzung des Landes Brandenburg vom 09.06.2009 (Mustersatzung). An der Höhe des Stammkapitals hat sich nichts verändert; aus betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Gründen wurde zur Klarstellung der Absatz 2 neu aufgenommen.
4. **Zu § 4:** Der § 4 wurde der Mustersatzung entnommen (neue Reihenfolge in der geänderten Eigenbetriebsverordnung (EigV)). Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist kein rechtliches Organ des Eigenbetriebes, daher erfolgte - im Gegensatz zur alten Fassung - seine gesonderte Erwähnung.
5. **Zu § 5:** Der § 5 hat - ausgehend von der geänderten Eigenbetriebsverordnung und der daraus resultierenden Mustersatzung - einige Erweiterungen erfahren. Darüber hinaus hat es inhaltliche und sprachliche Anpassungen gegeben, die der Umsetzung im Alltag dienlich sein sollen. Im Absatz 1 ist die Entscheidung über die Anzahl der Werkleitenden bewusst offengelassen worden und die Möglichkeit nach § 4 Absatz 2 EigV aufgenommen, um der Stadtverordnetenversammlung hier eine Entscheidung zu ermöglichen, ohne die Satzung ändern zu müssen. Der Absatz 10 ist als Aufgabenbereich neu eingefügt worden und resultiert aus den jeweiligen Dienstweisungen der Landeshauptstadt Potsdam.
6. **Zu § 6:** Die Regelungen des § 6 sind der Mustersatzung entnommen, lediglich hat es auf den KIS bezogene Anpassungen und Klarstellungen gegeben, insbesondere im Absatz 3.

7. **Zu § 7:** Der § 7 ist inhaltlich und sprachlich neu gefasst worden; die Änderungen resultieren im Wesentlichen aus der Änderung der Eigenbetriebsverordnung. Der Absatz 2 ist klarstellend aufgenommen worden; die Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 6 EigV i. V. m. § 49 Absatz 3 BbgKVerf. Im Absatz 3 lit. c hat es ebenfalls eine Klarstellung gegeben. Die Wertgrenzen des Absatzes 9 sind den Wertgrenzen zur Zuständigkeit des Hauptausschusses angeglichen worden.
8. **Zu § 8:** Der § 8 entspricht in seinem Absatz 1 im Wesentlichen der Mustersatzung. Der Absatz 2 entspricht den Regelungen der Hauptsatzung.
9. **Zu § 9:** In Abweichung der bisherigen Fassung sowie der Mustersatzung wird hier im Wesentlichen der eindeutige Wortlaut der gesetzlichen Regelung der Eigenbetriebsverordnung übernommen. Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem Wortlaut des Gesetzes (§ 9 Absatz 1 und 2 EigV). Absatz 3 hat einen klarstellenden Charakter und entspricht der vorherigen Fassung.
10. **Zu § 10:** Der gesamte betriebswirtschaftliche Aufgabenbereich des Eigenbetriebes ist in der Eigenbetriebsverordnung und der Kommunalverfassung geregelt. Daher wurde die neue Satzung gegenüber der alten Fassung erheblich gekürzt. Im § 10 wurden entsprechend der Mustersatzung die Wirtschaftsführung sowie die Rechnungsführung geregelt.
11. **Zu § 11:** Entsprechend der Mustersatzung wurden hier der Jahresabschluss und der Lagebericht geregelt.
12. **Zu § 12:** Der § 12 musste angepasst werden und entspricht mit einer geänderten sprachlichen Fassung dem bisherigen § 19.
13. **Zu § 13:** Aufgrund der handelsrechtlichen Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) war hier eine neue Formulierung zu wählen. Des Weiteren war hier das Außerkrafttreten der alten Betriebssatzung zu regeln.